

Gesetz über Landwirtschaftskammern (LwKG)

vom 10. Februar 2003 (Nds.GVBl. Nr.5/2003 S.61, ber. 176), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds.GVBl. Nr.31/2004 S.412), und Art. 1 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds.GVBl. Nr.23/2005 S.334), Gesetz v. 16.11.2007 (Nds.GVBl. Nr.35/2007 S.637), Art. 6 des Gesetzes vom 7.10.2010 (Nds.GVBl. Nr.24/2010 S.462), Gesetz v. 10.11.2010 (nds.GVBl. Nr.26/2010 S.513), Art. 17 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353) und Art. 9 des Gesetzes v. 9.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.30/2011 S.471) - VORIS 78120 01 -

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Landwirtschaftskammer Hannover und die Landwirtschaftskammer Oldenburg werden zu einer „Landwirtschaftskammer Niedersachsen“ mit Sitz in Oldenburg zusammengeschlossen.
- (2) 1Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.
2Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung.
- (3) Der Aufbau der Landwirtschaftskammer wird durch dieses Gesetz und durch die Hauptsatzung bestimmt.

§ 2

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft und die Gesamtheit der in der Landwirtschaft tätigen Personen in fachlicher Hinsicht zu fördern sowie ihre fachlichen Belange wahrzunehmen und dabei an der Entwicklung der ländlichen Räume mitzuwirken.

(2) 1Die Landwirtschaftskammer hat die Pflichtaufgaben,

die landwirtschaftliche Erzeugung unter besonderer Berücksichtigung von Natur und Umwelt und einer tiergerechten Nutztierhaltung zu fördern und die Produktivität und Wirtschaftlichkeit zu steigern; sie ist den Zielen des Verbraucherschutzes verpflichtet,

praxisorientierte Leitlinien (Vollzugshilfen) für die landwirtschaftlichen Betriebe über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landwirtschaft und nachhaltige Produktion zu erstellen,
in den Betrieben der Landwirtschaft die Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahrzunehmen und darüber hinaus die Berufsausbildung zu betreuen sowie die Berufsangehörigen durch Fort- und Weiterbildung zu fördern,
Wirtschaftsberatung und Wirtschaftsbetreuung durchzuführen,
die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sozialen und wirtschaftlichen Belangen zu beraten,
Maßnahmen zur Güteförderung und Standardisierung zu treffen und zu diesem Zweck an Sortenversuchen des Landes mitzuwirken und Warentests durchzuführen,
bei Fragen der Verwertung und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse mitzuwirken und dabei über die Anforderungen an die Qualität und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu informieren,
für die kontrollierte Erzeugung und Qualität Prüfzeichen zu entwickeln und zu vergeben,
den freiwilligen Zusammenschluss zu Vereinigungen, die den in den Nummern 1 bis 8 genannten Zwecken dienen, zu fördern,
geeignete Personen öffentlich zu landwirtschaftlichen Sachverständigen zu bestellen,
Richtlinien über das landwirtschaftliche Sachverständigen- und Buchführungswesen zu erstellen,
die Behörden und Gerichte in Fachfragen der Landwirtschaft, vor allem durch Erstattung von Gutachten, Benennungen von Sachverständigen und Vorschlag von Personen als Beisitzer für die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte, zu unterstützen,

bei den Preisnotierungen der Produktenbörsen und Märkte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken,
die Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde wahrzunehmen, soweit durch Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird,
für den Privatforstdienst Bestimmungen über Berufsbezeichnungen zu treffen sowie Berufsbezeichnungen und die Befugnis zu verleihen, als Berufskleidung die Dienstkleidung der Forstbeamtinnen und Forstbeamten des Landes, jedoch ohne deren Dienstabzeichen, zu tragen,
die Privatwaldbesitzenden nach § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu betreuen sowie die Betreuung von Genossenschaftswald und Kommunalwald nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NWaldLG zu übernehmen.
2Zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nach Satz 1 Nr. 1 gehört auch die Untersuchung von bearbeiteten und nicht bearbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der auf diesen Flächen eintretenden oder von ihnen ausgehenden Wirkungen.

(3) Die wirtschafts-, sozial- und kulturpolitische Vertretung der Landwirtschaft und der in ihr tätigen Personen ist nicht Aufgabe der Landwirtschaftskammer.

(4) Die Landesregierung kann der Landwirtschaftskammer durch Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) übertragen, die dazu dienen

die Landwirtschaft zu fördern oder
die Beschaffenheit, Herstellung oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Beschaffenheit oder Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu überwachen oder zu kontrollieren.

(5) 1Die Landwirtschaftskammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Gesellschaft privaten Rechts gründen oder sich an der Gründung einer Gesellschaft oder an einer bestehenden Gesellschaft beteiligen, wenn

ein wichtiges Interesse der Landwirtschaftskammer vorliegt und der von der Landwirtschaftskammer angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
die Gesellschaft kein erwerbswirtschaftliches Warengeschäft mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreibt,
die Haftung der Landwirtschaftskammer für das Handeln der Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
die Einzahlungsverpflichtungen der Landwirtschaftskammer in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit stehen und
die Landwirtschaftskammer einen angemessenen Einfluss erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird.
2Die Aufsichtsbehörde ist vor der Beteiligung zu unterrichten.

(6) Die Landwirtschaftskammer soll vor Erlass gesetzlicher Vorschriften über Angelegenheiten, die ihr Aufgabengebiet betreffen, gehört werden; sie kann in diesen Angelegenheiten bei den Behörden Auskünfte einholen.

(7) Die Landwirtschaftskammer ist in ihren Angelegenheiten berechnigte Stelle zum Verlangen von Auskünften im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

(1) 1Die Landwirtschaftskammer kann im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. 2Sie regelt insbesondere ihre inneren Verhältnisse durch eine Hauptsatzung, den jeweiligen Beitrag durch eine Beitragssatzung und ihr Kostenwesen durch eine Kostensatzung.

(2) 1Beschlüsse der Kammerversammlung über die Hauptsatzung und die jeweilige Beitragssatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. 2Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt

werden. 3Die Satzungen sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. 4Die Art der Bekanntmachung bestimmt die Hauptsatzung.

(3) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

(1) 1Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Bodennutzung zum Zweck der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse und zum Zweck der Tierhaltung, die Forstwirtschaft, der Gartenbau, soweit er nicht in Haus- oder Kleingärten ausgeübt wird, die Binnenfischerei, die Fischerei in den Küstengewässern, die kleine Hochseefischerei und die Imkerei. 2Zur Landwirtschaft gehören Maßnahmen der landwirtschaftlichen Betriebe zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung von Kulturflächen im Gemeininteresse insbesondere zu Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen eine wirtschaftliche Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeübt wird.

(3) Landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind Betriebe, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb durch denselben Unternehmer betrieben werden; sie stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

Zweiter Teil

Kammerversammlung, Vorstand, Präsidentin oder Präsident

Abschnitt I

Die Kammerversammlung

§ 5

1Die Kammerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte der Landwirtschaftskammer zu führen sind, und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. 2Insbesondere hat sie

die Satzungen zu beschließen;

die Präsidentin oder den Präsidenten, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen;

den Haushaltsplan festzustellen;

den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, über die Entlastung zu beschließen und dabei die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung zu berücksichtigen;

nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung über die Aufnahme von Darlehen sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zu beschließen.

§ 6

(1) 1Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in zwei Wahlgruppen gewählt. 2Es werden 138 Mitglieder gewählt.

(2) 1Die Wahlperiode der Kammerversammlung beträgt sechs Jahre. 2Sie beginnt mit Ablauf der Wahlperiode der alten Kammerversammlung, im Falle der Auflösung der Kammerversammlung mit dem Tag der Neuwahl. 3Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode, im Falle der Auflösung unverzüglich statt.

§ 7

(1) 1Wahlberechtigt sind

in der Wahlgruppe 1: a) natürliche Personen, die als Eigentümerin oder Eigentümer, als Nutznießerin oder Nutznießer oder als Pächterin oder Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, wenn der Betrieb gegenüber der Landwirtschaftskammer beitragspflichtig ist oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 Hektar, im Falle der forstwirtschaftlichen Nutzung mindestens 20 Hektar und im Falle der gartenbaulichen Nutzung mindestens 0,5 Hektar groß sind; ausgenommen sind diejenigen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die hauptberuflich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind;
b) hauptberuflich tätige leitende Angestellte in landwirtschaftlichen Betrieben;
c) Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der nach den Buchstaben a und b wahlberechtigten Personen, wenn sie nicht außerhalb des von ihrer Ehegattin, ihrem Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner bewirtschafteten oder geleiteten landwirtschaftlichen Betriebes hauptberuflich tätig sind;
d) voll mitarbeitende Familienangehörige von Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern, wenn sie am Wahltag das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

in der Wahlgruppe 2: a) hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie nicht als leitende Angestellte, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder voll mitarbeitende Familienangehörige der Wahlgruppe 1 angehören;
b) Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der nach Buchstabe a wahlberechtigten Personen, wenn sie nicht als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, leitende Angestellte oder voll mitarbeitende Familienangehörige der Wahlgruppe 1 angehören oder in einem anderen als dem landwirtschaftlichen Beruf hauptberuflich tätig sind.

2Als Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 gelten die Personen, die mit der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren. 3Hauptberuflich tätig im Sinne des Satzes 1 ist, wer regelmäßig mindestens drei Viertel der für den Beruf gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitszeit oder regelmäßig mindestens 30 Wochenstunden für die Ausübung des Berufs aufwendet. 4Eine volle Mitarbeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn eine Familienangehörige oder ein Familienangehöriger regelmäßig mindestens 30 Wochenstunden im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist.

(2) 1Die Wahlberechtigten müssen am Wahltag

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Wohnung und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung seit sechs Monaten im Land Niedersachsen haben und seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen in der Landwirtschaft tätig sein.

2Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für die als Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wahlberechtigten Personen; jedoch muss die dort genannte Voraussetzung in der Person der anderen Ehegattin oder Lebenspartnerin oder des anderen Ehegatten oder Lebenspartners erfüllt sein.

(3) 1Juristische Personen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten als Eigentümerin oder Eigentümer, als Nutznießerin oder Nutznießer oder als Pächterin oder Pächter einen gegenüber der Landwirtschaftskammer beitragspflichtigen Betrieb bewirtschaften, sind in der Wahlgruppe 1 wahlberechtigt. 2Sie üben das Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§ 8

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die vom Wahlrecht zum Niedersächsischen Landtag ausgeschlossen sind (§ 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes).

§ 9

(1) Die Wahl erfolgt in Wahlkreisen.

(2) 1Zwei Drittel der im Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; sie werden von den Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 gewählt. 2Ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung muss der Wahlgruppe 2 angehören; dieses Drittel wird von den Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 in getrenntem Wahlgang gewählt. 3Gewählt sind jeweils die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

§ 10

- aufgehoben -

§ 11

Wählbar ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 jede im Wahlkreis wahlberechtigte natürliche Person (§ 7 Abs. 1 und 2), die am Wahltag zum Niedersächsischen Landtag wählbar (§ 6 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes) und nicht Beamtin oder Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Landwirtschaftskammer oder der Aufsichtsbehörde ist.

§ 12

(1) 1Die Gemeinden wirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Wahlordnung mit. 2Sie nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) 1Die Landwirtschaftskammer erstattet den Gemeinden die notwendigen Auslagen, soweit diese den Betrag von 25 Euro übersteigen. 2Wird eine Wahl durchgeführt, erstattet die Landwirtschaftskammer den Gemeinden die Kosten nach einem festen Betrag je Wahlberechtigten, den das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium ohne Berücksichtigung der laufenden persönlichen und sächlichen Kosten durch Verordnung festsetzt.

§ 12 a

(1) 1Die Gemeinden legen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (§ 7 Abs. 1 und 2) an, die in der Gemeinde ihre Wohnung und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben (Wählerverzeichnis). 2Das Wählerverzeichnis muss für jede wahlberechtigte Person den Namen und Vornamen, den Geburtstag, die Wohnung, die berufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft und die Art der Wahlberechtigung angeben. 3Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Antrag. 4Die Wahlberechtigten sind durch Öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen. 5Zur Feststellung des Wahlrechts nach § 7 hat die wahlberechtigte Person die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben zu versichern und auf Verlangen die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind verpflichtet, für die im Betrieb tätigen Wahlberechtigten auf Verlangen zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, soweit sie die Tätigkeit im Betrieb betreffen, vorliegen.

(3) 1Wählen kann nur eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. 2Sie oder er kann nur in dem Wahlkreis wählen, zu dem die das Wählerverzeichnis führende Gemeinde gehört.

(4) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie in ihrem Wahlkreis und ihrer Wahlgruppe Mitglieder in die Kammerversammlung zu wählen sind.

(5) 1Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten; wie in dem Wahlkreis von der Wahlgruppe Mitglieder in die Kammerversammlung zu wählen sind. 2Wird in einem Wahlkreis für eine Wahlgruppe nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet eine Wahl nicht statt; die vorgeschlagenen

Bewerberinnen und Bewerber gelten als gewählt. 3Die Anlegung eines Wählerverzeichnisses kann in diesem Falle unterbleiben. 4Die zur Aufstellung von Wahlvorschlägen Berechtigten sind aufgerufen, die Interessen der Frauen, der Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft sowie der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen angemessen zu berücksichtigen.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Über Wahleinsprüche entscheidet die Kammerversammlung im Wahlprüfungsverfahren.

§ 14

(1) 1Die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung berufen vor der Bildung der Ausschüsse nach § 18 Abs. 1 und der Wahl des Vorstandes (§ 20 Abs. 3) höchstens 30 Personen als weitere Mitglieder und zwar

mindestens sieben Personen aus der Berufsgruppe des Gartenbaus,
mindestens drei Personen aus der Berufsgruppe der Forstwirtschaft,
mindestens sechs Personen aus der Berufsgruppe der Landfrauen,
mindestens insgesamt drei Personen aus den Berufsgruppen der Binnenfischerei, der Fischerei in den Küstengewässern und der kleinen Hochseefischerei sowie der Imkerei,
mindestens zwei Personen aus dem Kreis der zur Landwirtschaftskammer Beitragspflichtigen, die die Landwirtschaft im Nebenberuf betreiben,
mindestens zwei Personen aus der Wirtschaftsform des ökologischen Landbaus.
2§ 11 gilt mit Ausnahme der Wahlberechtigung entsprechend.

(2) Die Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung, die der Wahlgruppe 2 angehören, kann verlangen, dass die Gesamtzahl der nach Absatz 1 zu berufenden Mitglieder bis zu einem Drittel aus Personen bestehen muss, die von ihr vorgeschlagen werden.

§ 15

(1) Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz

durch Verzicht, der schriftlich zu erklären ist und nicht widerrufen werden kann;
durch Verlust der Wählbarkeit (§§ 11, 14 Abs. 1 Satz 2), wenn dieser nicht auf der Überschreitung der Altersgrenze beruht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d);
durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren;
durch Berichtigung des Wahlergebnisses.

(2) 1Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, trifft der Vorstand. 2In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 und 4 gelten die betroffenen Mitglieder der Kammerversammlung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren als gewählt.

(3) 1Der Vorstand der Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied der Kammerversammlung, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens eröffnet ist, bis zu dessen Abschluss seiner Mitgliedschaft in den Organen der Landwirtschaftskammer vorläufig entheben. 2Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln erforderlich.

§ 16

(1) Lehnt ein in einem Wahlkreis gewähltes Mitglied der Kammerversammlung die Wahl ab oder verliert es seinen Sitz vor Beginn des letzten Jahres der Wahlperiode, so findet eine Ersatzwahl statt.

(2) 1Für die Ersatzwahl gelten die Bestimmungen über die Wahl. 2Jedoch kann die Verordnung nach § 18a Abs. 1 Nr. 3 zulassen, dass das Wählerverzeichnis durch Fortschreibung des letzten Wählerverzeichnisses angelegt wird.

§ 17

1Die Sitzungen der Kammerversammlung sind öffentlich. 2Die Hauptsatzung kann für besondere Fälle etwas anderes bestimmen.

§ 18

(1) 1Die Kammerversammlung soll nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung Ausschüsse bilden. 2Die Ausschüsse bereiten die Beschlussfassung des Vorstandes oder der Kammerversammlung auf den ihnen durch die Hauptsatzung, von der Kammerversammlung oder vom Vorstand übertragenen Aufgabengebieten vor.

(2) 1Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die von der Kammerversammlung gewählten Mitglieder der Ausschüsse sachverständige Personen zuwählen können, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein brauchen. 2Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung, die der Wahlgruppe 2 angehören oder nach § 14 Abs. 2 berufen worden sind, kann verlangen, dass die Ausschüsse bis zu einem Drittel aus Personen bestehen müssen, die landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Kammerversammlung sein müssen und nicht derselben Wahlgruppe angehören dürfen.

(5) 1Die Ausschüsse können Anträge an den Vorstand richten. 2Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Ausschüsse im Vorstand zu hören. 3Die Ausschüsse können auch Anträge an die Kammerversammlung richten, soweit die Hauptsatzung dies zulässt.

§ 18 a

Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

die Wahlkreise festzulegen, wobei nicht mehr als elf Wahlkreise festzulegen sind und jeder Wahlkreis das Gebiet mehrerer Landkreise umfassen soll,
die Zahl der in dem jeweiligen Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung festzulegen, wobei die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, deren Wirtschaftskraft und Beitragsleistungen sowie die landwirtschaftliche Fläche der jeweiligen Wahlkreise zu berücksichtigen ist,
die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung sowie das Wahlprüfungsverfahren zu regeln.“

A b s c h n i t t II

Der Vorstand

§ 19

(1) 1Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus. 2Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz, die Hauptsatzung oder durch Beschluss der Kammerversammlung dieser oder dem Präsidenten vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand kann die Beschlussfassung in den seiner Zuständigkeit unterliegenden Angelegenheiten auf die Präsidentin oder den Präsidenten allein oder auf mehrere Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich übertragen, soweit nicht dieses Gesetz, die Hauptsatzung oder ein Beschluss der Kammerversammlung entgegensteht.

§ 20

(1) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Präsidentin oder des Präsidenten und weiteren Personen, deren Zahl zwölf nicht übersteigen darf und durch drei teilbar sein muss.

(2) 1Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied der Kammerversammlung ist. 2Die Präsidentin oder der Präsident muss hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sein; sie oder er und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter müssen der Wahlgruppe 1, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie ein Drittel der übrigen Vorstandsmitglieder müssen der Wahlgruppe 2 angehören oder nach § 14 Abs. 2 als Mitglied der Kammerversammlung berufen worden sein.

(3) 1Einigen sich die Mitglieder der Kammerversammlung auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Zusammensetzung des Vorstandes, so gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. 2Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Präsidentin oder der Präsident, jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten je in einem gesonderten Wahlgang gewählt. 3Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Gesamtheit der Mitglieder der Kammerversammlung gewählt, die Stellvertreter jeweils von einer der beiden Wahlgruppen. 4Von den übrigen Vorstandsmitgliedern werden ein Drittel von den Mitgliedern, die der Wahlgruppe 2 angehören oder nach § 14 Abs. 2 berufen worden sind, und zwei Drittel von den übrigen Mitgliedern der Kammerversammlung gewählt.

§ 21

(1) 1Der Vorstand wird für die Hälfte der Wahlperiode der Kammerversammlung gewählt. 2Erlischt die Mitgliedschaft zur Kammerversammlung, so erlischt auch die Mitgliedschaft zum Vorstand.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.

(3) Bis zur Bestellung ihrer Nachfolger führen die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes ihre Geschäfte weiter; das gilt auch für die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) 1Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vorstandes weiter. 2Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Kammerversammlung und der Ungültigkeit ihrer Wahl. 3Absatz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

A b s c h n i t t III

Die Präsidentin oder der Präsident

§ 22

(1) 1Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung und im Vorstand. 2Im Fall der Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vertreten, die oder der der Wahlgruppe 2 angehört. 3Ist auch diese Stellvertreterin oder dieser Stellvertreter verhindert, so wird die Präsidentin oder der Präsident durch die andere Stellvertreterin oder den anderen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist oberste Dienstbehörde, höhere Dienstvorgesetzte oder höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und nimmt, soweit in der Hauptsatzung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahr.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ist dem Vorstand für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.

D r i t t e r T e i l

Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer

§ 23

- (1) 1Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Landwirtschaftskammer und erledigt die Auftragsangelegenheiten. 2Bei der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung unterliegt sie oder er den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten, sofern es sich nicht um Auftragsangelegenheiten handelt.
- (2) 1Der Vorstand der Landwirtschaftskammer wählt die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer für eine Amtszeit von sechs Jahren. 2Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. 3Von der Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Wiederwahl beabsichtigt ist. 4Gewählt ist, wer die Stimmen von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes erhalten hat. 5Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so kann der Wahlgang frühestens eine Woche später wiederholt werden. 6Im zweiten Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. 7Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer darf nicht Mitglied der Kammerversammlung sein. 8Sie oder er soll ein Hochschulstudium der Agrar- oder der Rechtswissenschaften abgeschlossen und soll die Befähigung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben. 9Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist hauptamtlich tätig und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (Ernennung).
- (3) 1Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer kann vor Ablauf der Amtszeit vom Vorstand mit den Stimmen von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden. 2Die Direktorin oder der Direktor scheidet mit dem Ablauf des Tages aus dem Amt aus, an dem ihr oder ihm die Abberufung bekannt gegeben worden ist.
- (4) Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit und die Abberufung erfolgt im Benehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist die oder der Vorgesetzte der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat zu den Sitzungen der Kammerversammlung, ihrer Ausschüsse und des Vorstandes Zutritt und muss auf Verlangen in den Sitzungen der Ausschüsse gehört werden.

Vierter Teil

Die Vertretung

§ 24

- (1) In Geschäften der laufenden Verwaltung und in Auftragsangelegenheiten wird die Landwirtschaftskammer gerichtlich oder außergerichtlich durch die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer vertreten.
- (2) 1Bei sonstigen Rechtsgeschäften, durch die die Landwirtschaftskammer verpflichtet werden soll, wird sie gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines die Präsidentin oder der Präsident oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten sein muss. 2Im Übrigen wird die Landwirtschaftskammer durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten vertreten.
- (3) Die Landwirtschaftskammer führt ein Dienstsiegel.

Fünfter Teil

Die Hauptsatzung

§ 25

(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse im Rahmen dieses Gesetzes durch die Hauptsatzung.

(2) Die Hauptsatzung muss Vorschriften enthalten über:

die Zuständigkeit der Kammerversammlung, des Vorstandes und des Präsidenten,
die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Kammerversammlung und des Vorstandes,
die Bildung, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse der Kammerversammlung,
die Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer,
das Verfahren bei Satzungsänderung,
die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kammerversammlung und der Ausschüsse,
das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer im Rahmen der allgemein geltenden Vorschriften,
die Prüfung der Jahresrechnung.

S e c h s t e r T e i l

Beiträge, Gebühren und Zuschüsse

§ 26

(1) Die Landwirtschaftskammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs Beiträge

von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Bewertungsgesetzes und den diesen gleichstehenden Betriebsgrundstücken, die Gegenstand der Grundsteuer und von der Grundsteuer nicht befreit sind. Ist Grundbesitz als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bewertet und von der Grundsteuer nicht befreit, so sind Beiträge hierfür auch zu entrichten, wenn der Grundbesitz ganz oder teilweise als Haus- oder Kleingarten genutzt wird;

von den Betrieben der Küsten- und kleinen Hochseefischerei, deren Fischereifahrzeuge nach dem niedersächsischen Fischereirecht zu registrieren und zu kennzeichnen sind.

(2) Der Beitrag ruht auf den beitragspflichtigen Betrieben als öffentliche Last.

§ 27

(1) Der Beitrag ist durch Anwendung des Beitragssatzes auf die Bemessungsgrundlage zu ermitteln.

(2) 1Die Bemessungsgrundlage für die Betriebe nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 folgt aus dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Einheitswert oder Ersatzwirtschaftswert. 2Der im Einheitswert enthaltene Wohnungswert bleibt jedoch insoweit außer Ansatz, als er den zweifachen Wirtschaftswert übersteigt; der danach ermittelte Betrag ist auf volle Hundert Deutsche Mark abzurunden. 3Ergibt sich nach Satz 2 ein Betrag von weniger als 2 000 Deutsche Mark, so ist von einem Betrag von 2 000 Deutsche Mark auszugehen. 4Der Betrag nach Satz 1, 2 oder 3 ist in Euro umzurechnen und auf volle Euro abzurunden; er bildet die Bemessungsgrundlage.

(3) 1Bemessungsgrundlage für die Betriebe nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 ist die Summe der amtlich registrierten Längen aller Fischereifahrzeuge des Betriebes am 1. August eines jeden Jahres (Bemessungsstichtag), gemessen je Fahrzeug in Länge über alles, aufgerundet auf volle Meter. 2Die für die Registrierung nach dem niedersächsischen Fischereirecht zuständige Behörde übermittelt der Finanzverwaltung bis zum 15. August eines jeden Jahres die Länge der Fischereifahrzeuge, die am Bemessungsstichtag registriert waren, sowie Namen und Adressen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Fischereifahrzeuge.

(4) Für Betriebe nach § 26 Abs. 1 Nr. 1, deren Einheitswert oder Ersatzwirtschaftswert weniger als 1 000 Euro beträgt, und für Betriebe nach § 26 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Summe der Schiffslängen nicht mehr als zehn Meter beträgt, werden Beiträge nicht erhoben.

(5) 1Die jährlichen Beitragssätze werden in der Beitragssatzung bestimmt. 2Die Satzung ist bis zum 1.April für das laufende Haushaltsjahr zu erlassen.

(6) Beschließt die Kammerversammlung in einem Haushaltsjahr bis zum 1.April keine Beitragssatzung, so kann das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium bis zum 1.Juli den Beitragssatz durch Verordnung in der Höhe festsetzen, die zur Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten der Landwirtschaftskammer notwendig ist.

(7) Ist bis zum 1.Juli des laufenden Haushaltsjahres weder eine Beitragssatzung noch eine Verordnung des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums gemäß Absatz 6 erlassen, so gilt die Beitragssatzung des vorhergehenden Haushaltsjahres weiter.

§ 28

(1) Der Beitrag wird jährlich für ein Haushaltsjahr erhoben und ist jeweils am 25.Oktober fällig.

(2) 1Schuldnerin oder Schuldner des Beitrages ist

in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 1, wer Schuldnerin oder Schuldner der Grundsteuer ist,
in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 die Eigentümerin oder der Eigentümer des Fischereifahrzeugs.
2Hat ein Fischereifahrzeug mehrere Eigentümer, so sind diese Gesamtschuldner des Beitrages.

(3) 1Neben den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen haften als Gesamtschuldner die Personen, die für die Grundsteuer haften. 2Ist ein Betrieb ganz oder zum Teil verpachtet, so bleibt die Beitragspflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers unberührt. 3Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann von der Pächterin oder dem Pächter die Erstattung des Beitrages verlangen, sofern im Pachtvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(4) 1Die Beitragsschuld entsteht mit dem Beginn des Haushaltsjahres, für das der Beitrag erhoben wird; sie verjährt in fünf Jahren. 2Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist.

§ 29

(1) Der Beitrag wird von den Behörden der Finanzverwaltung veranlagt und erhoben und nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 vom Hundert des eingezogenen Betrages an die Landwirtschaftskammer abgeführt.

(2) 1Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Abgabenordnung Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist; § 33 des Grundsteuergesetzes gilt entsprechend. 2Die Landesfinanzverwaltung trifft ihre Entscheidungen ohne Beteiligung der Landwirtschaftskammer.

(3) Der Bescheid über die Festsetzung des Beitrages gilt auch für die folgenden Haushaltsjahre, wenn der Beitragssatz oder der Beitragsmaßstab nicht geändert wird.

§ 30

(1) Die Landwirtschaftskammer kann innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch ihre Kostensatzung die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorschreiben für

Amtshandlungen,
die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind.

(2) 1Auf die Kostensatzung und die Erhebung der Kosten sind § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, die §§ 5 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend anzuwenden. 2Die Gemeinden leisten Vollstreckungshilfe.

§ 31

(1) 1Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land jährlich eine Finanzzuweisung für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die im Haushaltsplan des Landes festgesetzt wird. 2Die Finanzzuweisung ist so festzusetzen, dass der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten vollständig gedeckt wird; der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Pflichtaufgaben soll zu 30 vom Hundert gedeckt werden. 3Zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhält die Landwirtschaftskammer einen Teilbetrag, der in der Regel einem Viertel der Finanzzuweisung nach Satz 1 entspricht.

(2) 1Aufwand im Sinne des Absatzes .1 Satz 2 sind die Kosten abzüglich der damit jeweils zusammenhängenden Erlöse. 2Von den Kosten sind ferner abzuziehen

die vom Land oder einem Dritten gesondert zu erstattenden Ausgaben für Versorgungsleistungen nach § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11.Dezember 1975 (Nds.GVBl. S.429),

Versorgungsleistungen nach § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20.September 1994 (BGBl. I S.2442, 2452) und

Beträge, die der Landwirtschaftskammer aus besonderen Ausgabetiteln des Landeshaushalts oder von Dritten zufließen.

(3) 1Das Land trifft für die Erfüllung der Aufgaben in Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben mit der Landwirtschaftskammer Zielvereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen sowie über die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kosten und die mit den Kosten zusammenhängenden Erlöse. 2Die Zielvereinbarungen werden in der Regel für fünf Haushaltsjahre abgeschlossen. 3Soweit Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das zuständige Ministerium eine Zielvorgabe zu den in Satz 1 genannten Punkten erlassen; Satz 2 gilt entsprechend. 4Bei dem Abschluss der Zielvereinbarungen und dem Erlass von Ziel-vorgaben sind Ergebnisse von Evaluations- und Controllingverfahren zu berücksichtigen.

(4) 1Die Landwirtschaftskammer legt dem zuständigen Ministerium eine Jahresübersicht über die von ihr erbrachten Leistungen und über die Verwendung der Finanzzuweisung (Controllingbericht) vor. 2Durch die Leistungsübersicht ist darzulegen, dass die Leistungen gemäß den Zielvereinbarungen und Zielvorgaben erbracht worden sind. 3Ergibt sich aus dem Controllingbericht, dass die vereinbarten oder vorgegebenen Ziele nicht erreicht wurden oder die Finanzzuweisung nicht ausreichend oder zu hoch war, so wird dieses bei der Festsetzung der nächsten auf die Vorlage des Berichts folgenden Finanzzuweisung berücksichtigt.

Siebenter Teil

Vorläufige Haushaltsführung und Rechnungsprüfung

§ 32

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so darf die Landwirtschaftskammer Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

§ 33

- gestrichen -

Achter Teil

Aufsicht

§ 34

(1) 1Die Landwirtschaftskammer steht hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht zu den Auftragsangelegenheiten gehören, unter der Rechtsaufsicht und bei der Erledigung der Auftragsangelegenheiten unter der Fachaufsicht des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums

(Aufsichtsbehörde). 2Gehört eine Auftragsangelegenheit zum Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums, so übt dieses insoweit die Fachaufsicht über die Landwirtschaftskammer aus.

(2) 1Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer verlangen. 2Die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde unter Übersendung der Tagesordnung anzuzeigen. 3Vertreter der Aufsichtsbehörde können verlangen, in der Sitzung jederzeit gehört zu werden.

§ 35

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse von Organen der Landwirtschaftskammer, die das Recht verletzen, mit der Wirkung beanstanden, dass

die Beschlüsse nicht ausgeführt werden dürfen und Maßnahmen, die aufgrund des beanstandeten Beschlusses bereits getroffen worden sind, binnen angemessener Frist rückgängig zu machen sind.

(2) Erfüllt die Landwirtschaftskammer eine gesetzliche Aufgabe oder Pflicht nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Landwirtschaftskammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

§ 36

(1) Soweit die in § 35 bestimmten Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde auf Kosten der Landwirtschaftskammer die erforderlichen Anordnungen selbst treffen oder einen Beauftragten bestellen, der bestimmte Aufgaben der Landwirtschaftskammer oder eines ihrer Organe wahrnimmt.

(2) 1Ist die Kammerversammlung dauernd beschlussunfähig oder ist mehr als die Hälfte der Sitze der gewählten Mitglieder nicht besetzt, kann die Aufsichtsbehörde die Kammerversammlung auflösen und unverzüglich Neuwahlen anordnen. 2Bis zum Zusammentritt der neuen Kammerversammlung fasst der Vorstand die erforderlichen Beschlüsse.

§ 37

Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung mit der Europäischen Gemeinschaft und den obersten Behörden des Bundes und des Landes ist über die Aufsichtsbehörde zu leiten.

Neunter Teil Untergliederung

§ 38

(1) 1Die in einem Wahlkreis gewählten Mitglieder der Kammerversammlung bilden einen Ausschuss. 2Dieser wählt aus seiner Mitte eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden. 3Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte für Teilgebiete des Wahlkreises, die einzelne oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte umfassen müssen, jeweils eine Kreislandwirtin oder einen Kreislandwirt. 4Die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt muss in dem Teilgebiet, für das sie oder er gewählt wird; wahlberechtigt nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sein; das Nähere regelt die Hauptsatzung. 5Für die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und die Kreislandwirtin oder den Kreislandwirt gilt § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Kammerversammlung bestimmt durch Beschluss oder in der Hauptsatzung, welche örtlichen Aufgaben dem Ausschuss obliegen; das gilt nicht für Auftragsangelegenheiten.

Zehnter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39

- gestrichen -

§ 40

- gestrichen -

§ 40a

(1) 1Die Landwirtschaftskammer ist Träger der Versorgungslast für Versorgungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 DKfAG von Beamtinnen und Beamten, die am B. Mai 1945 im räumlichen Bereich der Landwirtschaftskammer ein Amt bei der Hauptabteilung II der damaligen Landesbauernschaft oder einer dieser Hauptabteilung nachgeordneten Schule oder sonstigen Außendienststelle hatten und nach dem 31.März 1949 Dienst bei der vorläufigen Landwirtschaftskammer oder deren Rechtsnachfolger getan haben, sowie deren Hinterbliebene. 2Das Gleiche gilt sinngemäß für entsprechende Ansprüche von sonstigen Bediensteten der damaligen Landesbauernschaft.

(2) An der Versorgungslast für die verdrängten Dienstangehörigen des Reichsnährstandes und ihre Hinterbliebenen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23.Februar 1961 - BGBl. I S.119) wird die Landwirtschaftskammer nicht beteiligt.

§ 41

(1) 1Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 8.November 1985 (BGBl. I S.2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.April 2006 (BGBl. I S.855), und dem Grundstücksverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.April 2006 (BGBl. I S.855), nehmen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte durch einen besonderen Ausschuss (Grundstücksverkehrsausschuss) wahr. 2Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

(2) 1Dem Grundstücksverkehrsausschuss gehören an

drei vom Kreistag oder vom Rat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählte Personen, die dem Ausschuss nach § 38 Abs. 1 oder dem Kreis derjenigen angehören müssen, die im Zuständigkeitsbereich des Grundstücksverkehrsausschusses zur Kammerversammlung wahlberechtigt sind, wobei in beiden Fällen zwei Personen der Wahlgruppe 1 angehören müssen und eine Person der Wahlgruppe 2, und zwei vom Kreistag oder vom Rat gewählte Personen, die zum Kreistag oder Rat wählbar sein müssen. 2Die Ausschussmitglieder müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sein, die Auswirkungen der dem Grundstücksverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

(3) 1Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder Rates führt der Grundstücksverkehrsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Grundstücksverkehrsausschusses fort. 2Nach Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung sind die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 neu zu wählen. 3Verliert ein Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 die Wählbarkeit zum Grundstücksverkehrsausschuss, so scheidet es aus diesem aus.

(4) 1Der Grundstücksverkehrsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2Die laufenden Geschäfte des Ausschusses nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Kommune wahr.

§ 42

(1) 1Ab 1.Januar 2006 bilden die Mitglieder der Kammerversammlungen der vormaligen Landwirtschaftskammern in Hannover und Oldenburg gemeinsam übergangsweise die Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. 2Die Übergangskammerversammlung bleibt im Amt, bis eine neue Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gebildet ist, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der bisherigen Kammerversammlungen. 3Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern der Übergangskammerversammlung werden keine Ersatzmitglieder gewählt oder berufen. 4Weitere Mitglieder nach § 14 dürfen nicht berufen werden.

(2) 1Ab 1.Januar 2006 bilden die Mitglieder der Vorstände der vormaligen Landwirtschaftskammern in Hannover und Oldenburg gemeinsam übergangsweise den Vorstand der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. 2Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird ein Ersatzmitglied nicht berufen. 3Die Amtszeit des Übergangsvorstandes endet, wenn ein Vorstand von einer neu gewählten Kammerversammlung gewählt ist.

(3) 1Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden übergangsweise von den Präsidenten der vormaligen Landwirtschaftskammern in Hannover und Oldenburg wahrgenommen; der Präsident der vormaligen Landwirtschaftskammer in Hannover wird dabei geschäftsführend tätig. 2Das Weitere zur Aufgabenabgrenzung und die Aufgaben der Stellvertreter der Präsidenten der vormaligen Landwirtschaftskammern regelt die Hauptsatzung. 3Bis zu einer Regelung durch die Hauptsatzung entscheidet der Übergangsvorstand über die Aufgabenverteilung. 4Die Wahrnehmung der Aufgaben endet, wenn eine neue Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen neue Amtsträgerinnen oder Amtsträger berufen hat.

(4) Für Entscheidungen der Übergangskammerversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder, für Entscheidungen des Übergangsvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(5) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kammerversammlung im Jahr 2009 finden in der bis zum 31.Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin Anwendung:

§ 38 für die am 31.Dezember 2007 bestehenden Ausschüsse nach dieser Vorschrift,

§ 41 für die am 31.Dezember 2007 bestehenden Grundstücksverkehrsausschüsse.

(6) Auf den am 1.Oktober 2007 amtierenden Direktor sind bis zu dessen Ausscheiden anstelle von § 23 Abs. 2 bis 4 die bis zum 31.Dezember 2007 geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 43*)

Es treten in Kraft

- die §§ 24 und 36 am 1. April 1955,

- die übrigen Vorschriften zwei Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5.Juli 1954 (Nds.GVBl. S.55). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Bekanntmachungen vom 16.Mai 1960 (Nds.GVBl. S.25), vom 1.Juni 1967 (Nds.GVBl. S.223), vom 18.Juli 1978 (Nds.GVBl. S.583) und vom 10.Oktober 1986 (Nds.GVBl. S.325) sowie den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

[alte Fassung]

Recht und Gesetz in Niedersachsen (www.recht-niedersachsen.de)